



Höchstzinssatz für Konsumkredite: Neuer Referenzzinssatz als Berechnungsbasis

Bern, 19.05.2021 - Der über drei Monate aufgezinste Saron (SAR3MC) dient künftig als Referenzzinssatz bei der Berechnung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2021 eine entsprechende Änderung der Konsumkreditverordnung gutgeheissen und auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Am Berechnungsmechanismus ändert sich nichts.

Die Berechnung des Höchstzinses basiert aktuell gestützt auf die Empfehlung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) auf dem Dreimonatslibor. Der Libor wird ab dem Jahr 2022 nicht mehr weitergeführt. Als Referenzzinssatz für die Berechnung des Höchstzinses wird deshalb ebenfalls auf Empfehlung der SNB künftig der SAR3MC verwendet. Am Berechnungsmechanismus ändert sich dadurch nichts: Der Höchstzinssatz wird festgelegt, indem zu einem vorgegebenen Referenzzinssatz (neu dem SAR3MC) ein pauschaler Zuschlag von zehn respektive bei den Überziehungskrediten auf laufendem Konto und den Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption von zwölf Prozentpunkten dazugezählt wird.

Der Höchstzinssatz wurde bisher jährlich in einer neuen Verordnung festgelegt. Künftig wird er zwar nach wie vor jährlich überprüft, die Verordnung wird aber nur noch bei Bedarf angepasst. Der Bundesrat hat die Änderungen der Konsumkreditverordnung auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Eine Festsetzung des Höchstzinses auf der neuen Grundlage wird erstmals per 1. Januar 2022 stattfinden.

Adresse für Rückfragen

Bundesamt für Justiz, T +41 58 462 48 48, media@bj.admin.ch

Dokumente

 [Verordnung](#) (PDF, 371 kB)

Herausgeber

Der Bundesrat

<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

<http://www.ejpd.admin.ch>

Bundesamt für Justiz

<http://www.bj.admin.ch>

<https://www.admin.ch/content/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-83568.html>